

# Katalog der Einwände zusammengestellt auf Basis der Antragsunterlagen zur Genehmigung des Betriebs der MBB

Unterlagen haben öffentlich ausgelegen  
vom 27.11.2009- 22.12.2009 im  
technischen Rathaus Buchen

Zusammengestellt wurde dieser Katalog  
von der Bürgerinitiative BIGMUEG

<i>Katalog möglicher Einwände (Themengebiete)</i> .....	2
1. Schutzgut Naturraum und Landschaft Sichtbeziehungen/Relief .....	2
2. Geologie und Boden Speicher-/Pufferfunktion .....	2
3. Standort .....	2
4. Standortalternativen .....	2
5. Klima und Luft Luftqualität .....	3
6. Biotope, Flora und Fauna .....	3
7. Grundwasser .....	3
8. Berechnungen: .....	5
9. Emissionen .....	5
10. Immissionen (dh. die Belastung der Menschen/Tiere/Felder .....	6
11. Schutz der Allgemeinheit .....	6

# Katalog möglicher Einwände (Themengebiete)

## 1. Schutzgut Naturraum und Landschaft Sichtbeziehungen/Relief

- 1.1. "Es ist falsch, dass der Standort überwiegend durch eine Hanglage der zugehörigen Flächen gekennzeichnet ist. Die zentrale Anlage liegt in exponierter Lage auf dem Bergrücken des Kaltenbergs, prädestiniert, die von der Anlage ausgehenden Emissionen entsprechend den vorherrschenden Hauptwindrichtungen in südliche und nördliche Richtung auf die nähere und weitere Wohnbebauung (Buchen, Bödigheim) zu verteilen. (Siehe Erfahrungen aus dem Betrieb der MBA, Müllgestank bis über Zentrum von Buchen hinaus (> 2,5 km.) "
- 1.2. "Die Flächen um Sansenhecken sind als landwirtschaftlicher Produktionsstandort ausgewiesen. Durch die projektbedingten Emissionen (Staubablagerungen) gelangen gefährliche und giftige Schadstoffe über die in unmittelbarer Nähe zur Anlage produzierten Pflanzen- und Tierprodukte in die Nahrungsmittelkette. Wie unter Pkt. 6.1 der UVU beschrieben sind Auswirkungen (Emission von durch Schall und Luftschadstoffen) erst im weiteren Umfeld der Anlage (Entfernung größer 1 km) nicht mehr zu erwarten."
- 1.3. Die landwirtschaftlichen genutzten Flächen liegen in einem geringeren Abstand als 200m, wie im Antrag angegeben, nämlich in etwa 50m Entfernung.
- 1.4. "Umweltverträglichkeitsuntersuchung: Die im Vorfeld angestellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde als Anhang 3.7 in wesentlichen Punkten geändert. So soll die Aktivkohlefilteranlage gegenüber der ersten UVU jetzt nur noch provisorisch installiert werden. Danach soll entschieden werden, ob eine Festinstallation überhaupt in Frage kommt, wobei über die Entscheidungskriterien keine genauen Angaben gemacht werden." Das bedeutet eine Verschlechterung gegenüber der UVU erste Fassung.

## 2. Geologie und Boden Speicher-/Pufferfunktion

- 2.1. "Innerhalb der verschiedenen Kapitel des Antragsordners werden unterschiedliche Aussagen hinsichtlich der Versiegelung getroffen
- 2.2. Von der Aussage, dass es keine neuen Versiegelungen geben wird, bis zu den abweichenden Flächenangaben 1121m<sup>2</sup>, 621m<sup>2</sup> und 550m<sup>2</sup>. Es ist nicht schlüssig welche Versiegelungen tatsächlich erfolgen werden, damit ist die Größe der ausgewiesenen Ausgleichsfläche und sonstige Auswirkungen auch in Frage zu stellen.

## 3. Standort

- 3.1. "Aus ökologischer Sicht sind Standorte mit unmittelbarer Schnellstraßenanbindung zu bevorzugen. Die gleichzeitige Zentralisierung von Sansenhecken in Verbindung mit der MBB führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Ortschaften werden nicht, wie im Antrag beschrieben vom Durchgangsverkehr entlastet, sondern mit erheblichem Durchgangsverkehr mehrbelastet. Besonders betroffen sind die Orte Bofsheim, Osterburken, Heidersbach, Rittersbach, Dallau, Neckarburken, Mosbach, Rippberg, Schneeberg, Höpfingen, Hardheim). Die Nutzung der Bahntrasse ist nicht vorgesehen. Der Fahrverkehr über ortsfreie Andienung ist nicht möglich. " Hier fehlt eine detaillierte Betrachtung des tatsächlichen Verkehrsaufkommens und der Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden durch den nicht vermeidbaren Durchgangsverkehr. Für die Umweltbilanz ergeben sich nur Nachteile, diese wurde, bei der Standortbeurteilung nicht ausreichend berücksichtigt, jedenfalls kann man dem Antrag keinerlei Informationen darüber entnehmen.

## 4. Standortalternativen

- 4.1. Es wird lediglich davon ausgegangen, dass es keine alternativ Standorte für die beantragte Nutzung gibt. Die Ergebnisse, der durch die Stadt Buchen durchgeführten Standortalternativ-Untersuchung liegen dem Antrag nicht bei. Standort-Vorteile ergeben sich rein aus ökonomischer Sicht und nur für den Betreiber

## 5. Klima und Luft      Luftqualität

- 5.1. "Reinigung der Fahrwege: In der ersten UVU wird die arbeitstägliche Reinigung der Fahrwege mit einer Nasskehrmaschine vorausgesetzt, (bei Bedarf auch häufiger). Im Antrag wird nur noch zugesagt, dass die Fahrwege ständig von Verunreinigungen sauber gehalten werden. Hierbei sind sowohl die Verunreinigungen, als auch die Häufigkeit der Reinigung, sowie die Art, nass oder trocken, nicht mehr spezifiziert." Das bedeutet eine Verschlechterung zur ersten UVU.
- 5.2. "Verkehrsaufkommen: die im Antrag gemachten Angaben von 40 Lkw-Fahrten pro Tag bei der beantragten Betriebszeit von 10 Stunden/Tag sind nicht nachvollziehbar, da eine angenommene durchschnittliche Beladung von 27 Tonnen pro Lkw nicht realistisch ist."

## 6. Biotope, Flora und Fauna

- 6.1. *Urteil BVERWG – Urteil vom 11.12.2003, Aktenzeichen: BVerwG 7 C 19.02*  
*Solange für potentiell gesundheitsgefährdende Stoffe keine Immissionswerte bestimmt sind, dienen zur Minimierung des Gesundheitsrisikos erlassene Emissionsgrenzwerte auch dem Schutz eines individualisierbaren Personenkreises im Einwirkungsbereich der Anlage.*

*Im Rahmen des Minimierungsgebots endet die Schutzpflicht regelmäßig dort, wo aufgrund sachverständiger Risikoabschätzung die Irrelevanz einer von der Anlage verursachten Immissionszusatzbelastung durch potentiell gesundheitsgefährdende Stoffe anzunehmen ist.*

*Eine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache tritt nicht ein, wenn im Lauf des Prozesses ein Emissionsgrenzwert herabgesetzt und die Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in der geänderten Gestalt fortgeführt wird*

- 6.2. Die im Antrag beschriebenen Irrelevanzgrenzen sind bezeichnet mit 1km rund um die Anlage. Es geht aus dem Antrag nicht hervor  
→wie sich die Bevölkerung, die sich temporär im Einzugsbereich der Anlage aufhält, schützen soll und muss  
→ wie sich die Bevölkerung, die in diesem Radius wohnhaft ist schützen muss.  
→ wie, das im Rahmen der erwerbsmäßigen Tätigkeiten auf den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben zu realisieren ist.  
→wie der Schutz der Zuchttiere und der Tiere, die zur Lebensmittelerzeugung dienen, erfolgen soll?

## 7. Grundwasser

- 7.1. "Lt. Angaben des Ing.-Büro Roth konnte durch Gutachten nachgewiesen werden, dass durch die Beschränkung bei den Abfallinhaltsstoffen, Abluftreinigung und Kapselung der Anlage die Schwellenwerte zwischen relevant und irrelevant unterschritten werden. Es ist nicht transparent, wie dies vom Betreiber sichergestellt werden soll. Die Gutachten basieren auf Annahmen und Prognosen."
- 7.2. Es geht aus den Antragunterlagen nicht hervor, an welcher Stelle und zu welchen Zeitpunkt und durch wen die Analysen der Materialien durchgeführt werden müssen, um noch Entscheidungsspielraum zu haben ob die Materialien überhaupt angeliefert werden dürfen oder nicht. Hier fehlt ein Flowchart der Entscheidungswege, mit zeitlicher Abfolge.
- 7.3. In verschiedenen Kapiteln des Antrags wird zum Einen beschrieben, das keine Aufbereitung der Abfälle außerhalb der Halle erfolgen soll, andererseits wird beschrieben dass, „Die Aufbereitung der Abfälle soll in einer bestehenden Halle im östlichen Teilbereich des Betriebsgeländes der Deponie Sansenhecken sowie auf der umliegenden Freifläche (im wesentlichen südwestlich der Halle) stattfinden“. Sollte eine solche Arbeitsteilung tatsächlich vorgenommen werden, stellt sich die Frage nach der Schadstoffbestimmung der Chargen und wie sich das zu den gemachten Angaben der Emissionen verhalten soll.

- 7.4. "Es ist nicht begründet, warum außerhalb der Halle Abfallstoffe gehandelt werden sollen, zumal ein Hallenteil komplett ungenutzt ist. Hier gibt es ebenfalls keine Angaben, wie sichergestellt werden soll, dass die dort gehandelten Stoffe nicht gefährliche Stoffe enthalten."
- 7.5. "Entgegen den Angaben im Antragsordner wird der angrenzende Wald zur Erholung und Freizeitgestaltung (div. sportliche Betätigungen, Jagd und Holzwirtschaft) genutzt." Damit ist die Nutzung des Waldes falsch eingeschätzt und der Antrag muss dahingehend neu bewertet werden.
- 7.6. In dem Antrag sind mehrmals unterschiedliche Angaben hinsichtlich der Betriebszeiten gemacht: lt. Schallgutachten Arbeitszeiten täglich inkl. Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr (= 13 Std). Lt. Verfahrensbeschreibung soll die Annahme, der Abtransport und die Behandlung der Abfälle täglich außer Samstag, Sonntag und an Feiertagen in der Zeit von 8.00h bis 18.00h (=10 Std) erfolgen. Dadurch ergibt sich eine Diskrepanz von 28 Std pro Woche sowie der beschriebenen Emissionen und der prognostizierten Verkehrsbelastung.
- 7.7. Abstand zur Wohnbebauung: Gemäß Erläuterungsbericht ist aufgrund der von der Anlage ausgehenden Emissionen ein ausreichender Abstand zur Bebauung erforderlich. Was ist ausreichend. Es gibt keine schlüssige Definition von ausreichend.
- 7.8. Aufgrund der Ausführungen im Antrag UVU sind Auswirkungen erst im Umfeld von größer 1 km nicht mehr zu erwarten. Damit ist der Abstand mit unter 500m zu den Aussiedlerhöfen am Kaltenberg zu gering."
- 7.9. Die dem Antrag beigefügte Stoffliste, ist mit dem Hinweis "Die aufgeführten Behandlungsverfahren als auch Verwertungs-/Beseitigungswege sind unverbindlich". Auf welcher Basis wird dann der Antrag beschieden?
- 7.10. Der bei dem Schallgutachten zu Grunde gelegte Abstand der Anlage zur Wohnbebauung in nördlicher Richtung (Siedlung Am Kaltenberg) ist mit 600m falsch angegeben. Tatsächlich ist der Abstand 400 -500m. Damit ist die Schlussfolgerung auf Blatt 19 des Schallgutachtens, dass das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm im Tagzeitraum sicher gewährleistet werden kann, nicht mehr haltbar. Der schalltechnische Nachweis auf Basis der echten Situation sollte erbracht werden.
- 7.11. Im Schallgutachten ist die Summenwirkung mit der bereits vorhandenen Anlage BHKW nicht ersichtlich berücksichtigt.
- 7.12. Die Anlagen zu, Schallgutachten sind so klein abgedruckt, dass sie nicht lesbar und damit für uns nicht prüfbar sind.
- 7.13. Unsicherheiten bei den Antragstellern hinsichtlich, der in den zu behandelnden Abfällen enthaltenen Schadstoffen ergeben sich aus dem Vermerk in der Anlage Abfallmanagement (S 14), wo es heißt, dass je nach Bedarf und Eignung der Deponie zusätzliche Abfallschlüssel beantragt werden sollen." Des Weiteren fehlen die R Sätze  
R 45 Kann Krebs erzeugen.  
R 46 Kann vererbare Schäden verursachen.  
R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.  
R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.  
R 61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.  
R-Sätze, die den Gefährlichkeitsmerkmalen „krebserzeugend“, „erbgutverändernd“ und/oder „fortpflanzungsgefährdend“ zugeordnet werden, stehen üblicherweise am Anfang:  
Diese R Sätze fehlen ganz in den Unterlagen, obwohl Stoffe mit grenzwertigen Konzentrationen mit ihrem potentiellen Lagerort angegeben werden. Lagerung im Außenbereich / in der Halle mit Grenzwerten zu Schwellenwerten, ob relevant/irrelevant.  
Einem Antrag in dem solche schwerwiegenden Angaben fehlen, darf nicht stattgegeben werden.
- 7.14. Instandhaltungsmanagement: Im Antrag werden keine Angaben über Art und Umfang der anfallenden Instandhaltungsmaßnahmen gemacht, wann diese erfolgen und welche Emissionen daraus zu erwarten sind. Von BKO ist bekannt, dass diese Wartungs- und IH-Arbeiten mitten in der Nacht mit erheblicher Lärmbelästigung durchgeführt werden. Ebenso fehlen Angaben über Stör- und Ausfallverhalten der Anlagen.
- 7.15. Es fehlt im Antrag auch eine Beschreibung, wie mit den Filter- und Belüftungsanlagen verfahren werden soll, da doch anzunehmen ist, dass sich auf Grund der Materialien die in der MBB

behandelt werden sollen hier besonders hohe Konzentrationen der Giftstoffe anreichern werden. Von der Verwertung dieser Filter steht nichts in den Unterlagen. Ohne eine genaue Beschreibung wie mit diesen hochkonzentrierten Abfällen umgegangen werden soll, in welchen Intervallen diese Anlagen gewartet und vor allem von wem gewartet werden, kann nicht von einem ordentlichen Betriebskonzept gesprochen werden. Ohne diese Angaben und nachweisbar/nachweislich durchgeführten Maßnahmen würden diese Konzentrationen zu einer Belastung der Betriebsstätte führen, die mit Sicherheit die viel zitierte Irrelevanzgrenze überschreitet.

Ohne ein detailliertes Konzept ist es für uns nicht transparent, wie Schaden von der Bevölkerung abgehalten werden soll.

- 7.16. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Minimierung von negativen Umweltauswirkungen fehlen Angaben über Effektivität, Häufigkeit der Überwachung und wer die Maßnahmen überwachen soll.
- 7.17. Unstimmigkeiten im Antrag. So wird ausgeführt unter UVU 5.5 Zitat: *Im Weiteren Umfeld erfolgt eine Beeinflussung der bestehenden Fauna und Flora durch die projektbedingten Emissionen Schall, Staub, Schadstoffe und Geruch. Wie bereits unter Ziffer 5.4 ausgeführt, werden diese Emissionen auf ein Minimum durch eine Vielzahl von emissionsmindernden Maßnahmen reduziert. Unter Ziffer 5.4 findet sich folgender Text Zitat: Der vorgesehene Standort für das Verfahren stellt hinsichtlich der Flächennutzung einen nahezu idealen Standort dar. Weder neue Zufahrten noch Befestigungen noch Gebäude müssen neu errichtet werden. Damit geht von dem Vorhaben keine negativen Beeinflussung der bestehenden Flächennutzung aus. Des Weiteren findet sich ein Kapitel weiter in der UVU 6.1 folgender Satz Zitat: Die Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf die Emissionszusatzbelastung durch Schall und Luftschadstoffe im direkten Umfeld der Anlage. Im weiteren Umfeld der Anlage (Entfernung größer 1 km) sind keine Auswirkungen mehr zu erwarten.* Hier können wir die Argumentation nicht nachvollziehen und es bleibt schleierhaft, wo mit Belastung zu rechnen ist und wo nicht.

## 8. Berechnungen:

- 8.1. Zum Beispiel: Bei Gleisschotter werden sich die meisten Giftanhaftungen (Pestizide, Phenole ..) an der Oberfläche befinden, von diesen Oberflächen werden diese gefährlichen Stoffe weitestgehend bei der Bearbeitung entnommen und an die Umgebungsluft abgegeben. Dies kann zu enormen Konzentrationen führen.
- 8.2. Bei der Berechnung der Prognosen geht man aber von einem prozentualen Anteil dieser Stoffe und einer gleichmäßigen Durchmischung der Gesamtmenge aus. Diese Annahmen können zu einer enormen Fehlrechnung führen.
- 8.3. Bis zu 200 g/h dürfen über den Abluftkamin an die Umgebung abgegeben werden, das ergibt in einem Jahr Staubmengen von 4,38 t/a. (laut Unterlagen 3. 4 Staub S. 20). Bei einer Standzeit von 30 Jahren sind das 131,4 t.
- 8.4. Ausgelegt ist die Anlage auf 8000 h/a (Lufttechnische Anlagen S. 10), sollten mengenmäßige und zeitliche Zusatzgenehmigungen in der Zukunft beantragt und evt. genehmigt werden, wäre ein Austrag bis zu 8 t/a möglich. Bei einer Standzeit von 30 Jahren wären das 240 t.

## 9. Emissionen

- 9.1. Die UVU 3.7. geht von einer kurzfristigen Steuerung der Emissionen der Luft aus, inklusive einer Reduzierung – es wird nicht erläutert, wie die Schadstoff-Konzentrationen an welchen Stellen gemessen werden und wer, ab welchen Konzentrationen und von welchen Stoffen die Anordnung zur Reduzierung gibt. Außerdem stellt sich die Frage, wie die Reduzierung erfolgen soll.
- 9.2. ca. 250 Kg Schwermetalle befinden sich im Staub eines Jahres und mehr als 100 kg werden im Laufe eines Jahres emittiert, davon 22 kg Blei, 22 kg Kupfer und 38 kg Zink. Bei einer Standzeit von 30 Jahren sind das 660 kg Blei, 660 kg Kupfer und 2640 kg Zink. Wie soll der Umweltschutztechnisch mit solch hohen Belastungen verfahren werden?

- 9.3. *Zitat: Durch die Einflussnahme auf die Schadstoffgehalte der zur Behandlung vorgesehenen Böden, den Massendurchsatz, die Entstaubungsanlage und die die Adsorptionsanlage können die Emissionen hinsichtlich der Luftschadstoffe auch kurzfristig in ihren Auswirkungen gesteuert werden. Damit kann die Einhaltung der Belastungsgrenzen jederzeit gesteuert und bei Erfordernis weiter reduziert werden.* Es ist nicht verständlich beschrieben wie dies erfolgen soll und ab wann diese Steuerung einsetzen soll und wer diese Maßnahmen überwachen soll und ob diese Maßnahmen überhaupt den gewünschten Effekt bringen. Es geht auch aus den Unterlagen nicht hervor, wie der Betreiber Einfluss auf die Schadstoffgehalte der zu Behandlung vorgesehen Böden nehmen wollte.

## 10. Immissionen (dh. die Belastung der Menschen/Tiere/Felder)

- 10.1. Die Immissionen durch Staub kommen in vielen Fällen sehr nahe an die Irrelevanzgrenze heran, ohne diese zu überschreiten.  
Bei Aufpunkt 1 sind die Werte zum Schutz der menschlichen Gesundheit 6 mal über 50 % und dreimal bei oder über 90 % der Irrelevanzgrenze. An der gleichen Stelle gibt der Wert von Arsen mit ca. 85 % Anlass zu Bedenken. Besonders nahe an der oben genannten Grenze liegen die Werte an Aufpunkt 2 beim Bodeneintrag. Von den 8 Werten sind nur 2 unter 50 %, die anderen sind bei oder über 90 %. Am nächsten sind Thallium und Kupfer mit 95 % und Zink mit 99 % (109,6 zu 108. Es drängt sich der Eindruck auf, dass in diesem Bereich „schön“ – gerechnet wurde.  
Hier können wir die Berechnung und die Grundlagen der Berechnung nicht nachvollziehen. Die potentielle gesundheitliche Beeinträchtigung ist nicht genügend berücksichtigt.

## 11. Schutz der Allgemeinheit

- 11.1. Angenommen, die Anlage wird immer durchgehend ordnungsgemäß beschickt und betrieben, so ergeben sich dennoch enorme Belastungen in der Umgebung, die vorwiegend die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen betreffen, aber auch die bei Aufpunkt 1 lebenden Mitbürger. Diese Immissionen werden sich vor allem durch ihre Dauerhaftigkeit summieren. Dazu zählen ebenso die Geräuschimmissionen, auch wenn sie gewisse Schwellenwerte anscheinend nicht überschreiten. Ohne dem Betreiber etwas unterstellen zu wollen, zeigt die Praxis, dass es immer wieder zu Störfällen kommen kann, sei es durch Fehldeklaration der Lieferanten oder durch menschliches Versagen. Somit werden die Immissionen, die sowieso schon enorm hoch sind, noch in Bereiche gesteigert, die sehr schnell gesundheitliche Beeinträchtigungen, bzw. überhöhte Bodenbelastungen erzeugen können. Zum Schutz von Böden und Menschen ist es unbedingt notwendig, dass durch ein Monitoring für Geräusche und Stoffeinträge über mehrere Jahre hinaus überwacht wird, dass alle Richtwerte eingehalten werden. Es kann dem Antrag an keiner Stelle entnommen werden, dass der Betreiber oder eine der Genehmigungsstellen ein solches Monitoring vorsieht oder vorschreibt. Es wird in dem Antrag nicht deutlich was in dieser Richtung geplant ist und wie ein solches Monitoring aussehen kann und wer es betreibt und wer die Durchführung kontrolliert.